

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Schädlingsbekämpfer/
Schädlingsbekämpferin

vom 15. Juli 2004



Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Schädlingsbekämpfer/
Schädlingsbekämpferin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan **der Ausbildungsverordnung vom 15. Juli 2004** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.-18. Monat	19.-36. Monat	
1	2	3	4		5
		k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden l) ergonomische Grundregeln anwenden sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ergreifen			☐ ☐
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen e) Abfälle sammeln, lagern und für die Verwertung bereitstellen			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
5	Rechtsvorschriften und Normen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) berufsbezogene rechtliche Grundlagen und Normen der Schädlingsbekämpfung beachten und anwenden b) mit den für die Schädlingsbekämpfung zuständigen Behörden zusammenarbeiten	4		☐ ☐
6	Kommunikation und Information (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Informationsquellen nutzen und Informationen auch mit fremdsprachigen Fachbegriffen anwenden b) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen c) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten d) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden e) Kommunikationsregeln anwenden	4		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
7	Planen von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Materialien, Geräte, Hilfsmittel und persönliche Schutzausrüstung auswählen und bereitstellen b) Aufgaben im Team abstimmen und durchführen c) Arbeitsabläufe festlegen, Arbeitsschritte und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben sowie zeitlicher Abläufe durchführen; Arbeitsschritte bei Abweichung von der Planung auf die veränderte Situation anpassen d) Arbeitsabläufe mit weiteren Beteiligten, insbesondere mit anderen Gewerken und Behörden, abstimmen	4		☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.–18. Monat	19.–36. Monat	
1	2	3	4		5
8	Bedienen und Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Geräte für die Schädlingsbekämpfung bedienen, pflegen und warten b) Funktionstüchtigkeit und Sicherheit von Geräten überprüfen und Reparaturen veranlassen	6		☐ ☐
9	Umgang mit und Anwendung von Gefahrstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	Gefahrstoffe a) erkennen b) lagern c) entsorgen	8		☐ ☐ ☐
		d) nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden und einordnen e) transportieren f) auswählen g) anwenden		10	☐ ☐ ☐ ☐
10	Umgang mit und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Wirkung und Eigenschaften unterscheiden b) Anwendungsverfahren unterscheiden c) Schädlingsbekämpfungsmittel nach Formulierungen unterscheiden	12		☐ ☐ ☐
11	Sichern des Arbeitsbereiches (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	Arbeitsbereiche gegen Zugang durch Nichtbeteiligte, insbesondere durch Information, Kennzeichnung und Absperrung, sichern	2		☐
12	Feststellen von Schädlingsbefall im Gesundheitsund Vorratsschutz, Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Schädlinge, Spuren und Schadbilder erkennen und bestimmen b) Schädlingsbefall im Innen- und Außenbereich, insbesondere durch Sichtkontrolle und technisches Monitoring, feststellen	20		☐ ☐
		c) Befallsorte eingrenzen, Befallsstärke einschätzen und Ursachen ermitteln d) Dokumentationen erstellen		20	☐ ☐
13	Planen und Durchführen von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Gesundheits- und Vorratsschutz, im Holz- und Bautenschutz sowie im Pflanzenschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Außenbereiche, Innenbereiche und Transportwege gegen Zulauf/Zuflug von Schädlingen absichern b) Schädlingsbekämpfung mit physikalischen Verfahren durchführen c) Schädlingsbekämpfung mit biotechnischen Verfahren durchführen	18		☐ ☐ ☐
		d) Mittel und Verfahren unter Berücksichtigung örtlicher und sachlicher Gegebenheiten auswählen e) Schädlingsbekämpfung mit chemischen Verfahren durchführen f) Schädlingsbekämpfung mit biologischen Verfahren durchführen g) Durchführung, Mittel, Maßnahmen und Ergebnisse dokumentieren		20	☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1.-18. Monat	19.-36. Monat	
1	2	3	4		5
14	Kundenberatung (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	Kunden über: a) Art, Umfang und Ursache des Befalls b) Auswirkung des Schädlingsbefalls c) Art, Umfang und Dauer der Bekämpfung d) Wirkungsweisen der Bekämpfungsmittel e) Sicherheitsmaßnahmen f) Vorbeugemaßnahmen g) Vertrags- und Geschäftsbedingungen informieren		18	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
15	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) betriebsspezifische Maßnahmen der Qualitäts- sicherung erläutern und aufgabenspezifisch anwenden b) prozess- und kundenorientiert arbeiten c) Reklamationen entgegennehmen und Maßnah- men einleiten		2	☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: